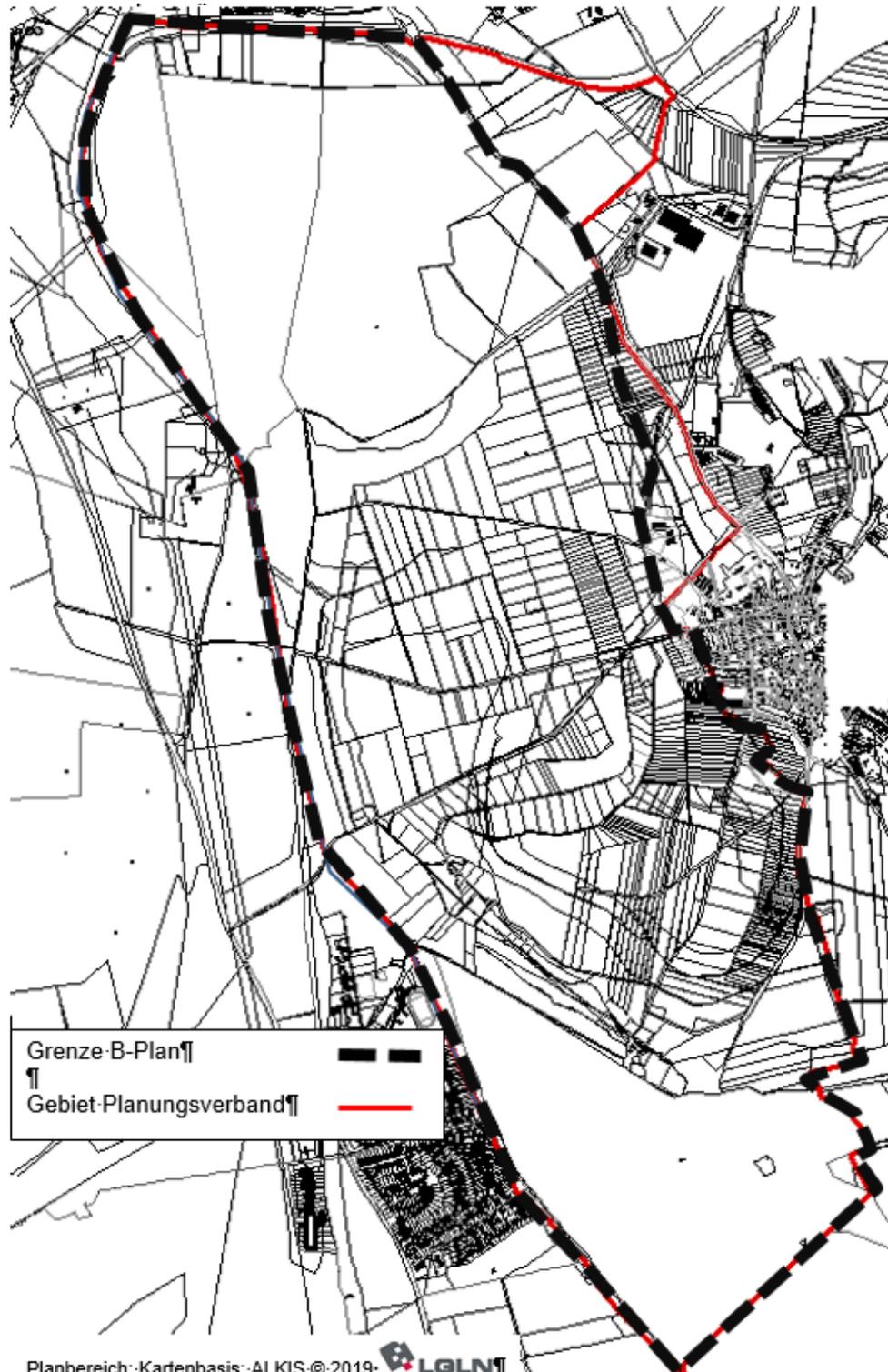




Begründung
zum Bebauungsplan „Lappwaldsee“



Inhaltsverzeichnis

1. Bebauungsplan „Lappwaldsee“	3
1.1 Planungserfordernis, Ziele und Zwecke der Planung	3
1.2 Lage, Struktur und Historie des Plangebietes	5
1.3 Stand der übergeordneten Fachplanungen	7
1.3.1 Raumordnerische Festlegungen	7
1.3.2 Flächennutzungsplanung VG Obere Aller- Teilbereich Harbke und der Stadt Helmstedt	8
1.3.3 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren	9
1.3.4 Landschaftsrahmenplan	10
1.3.5 Masterplan Lappwaldsee	10
1.3.6 Bebauungsplan PVL 02 “Photovoltaikanlage Hochkippe“	11
2. Festlegungen des Bebauungsplanes	12
2.1 Vorbemerkung	12
2.2 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB	12
2.3 Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16a BauGB	13
2.4 Bauverbotszone an der Bundesstraße 245 a	13
2.5 Freileitung 380 KV und Schutzstreifen	13
2.6 Naturmonument Grünes Band	14
2.7 Hinweise weiterer Fachplanungen	14
2.5 Flächenbilanz	15
3. Umweltbericht	16
3.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans	16
3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	17
3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose	17
3.2.1.1 Schutzgut Boden	17
3.2.1.2 Schutzgut Klima / Luft	17
3.2.1.3 Schutzgut Wasser	18
3.2.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen	18
3.2.1.5 Schutzgut Mensch	18
3.2.1.6 Schutzgut Landschaft	19
3.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	19
3.2.1.8 Wechselwirkungen	19
3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	20
3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten	21
3.3 Zusatzangaben	21
3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	21
3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	21
3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	21

1. Bebauungsplan „Lappwaldsee“

1.1 Planungserfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Der Strukturwandel mit der Einstellung des Braunkohletagebaus und der Flutung der Gruben überlassen der Region Helmstedt - Harbke – Schöningen mehrere neu entstehende Gewässer. Diese Gewässer bieten vielfältige weitere Entwicklungsperspektiven.

Die Region gewinnt damit völlig andere Außenbereiche, die vorher der Allgemeinheit nicht zugänglich waren. Sie sollen zukünftig als Wasser-, Grün- und Erholungsflächen durch die Bürger und Besucher genutzt werden können. Anders als vor Beginn des Braunkohleabbaus ergeben sich durch die hier entstehenden Wasserflächen, die in ihrer Größe überregional von Bedeutung sein können, neue Chancen für die Städte und Gemeinden und ihre langfristige wirtschaftliche Entwicklung. Damit kann ein Beitrag geleistet werden die negativen Folgen und Auswirkungen des Bergbaus auf den Landschaftsraum insgesamt abzumildern.



Um dieses Ziel zu erreichen haben die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Harbke 2018 einen grenzübergreifenden Planungsverband gegründet. Mit Vertretern aus beiden Kommunen als zentraler Ansprechpartner für Behörden und Träger öffentlicher Belange sollen mit verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne) die Ziele vorhabenbezogen umgesetzt werden.

Das Verbandsgebiet umfasst grob das Gebiet im Norden begrenzt durch die B1, östlich durch die nach Harbke führende B245a, im Süden und Südwesten durch die Einbeziehung des ehemaligen Tagebau Wulfersdorf und im Westen durch die Landschaftsbereiche ab Ende des Büddenstedter Weges in Helmstedt bis zum Ortsteil Büddenstedt.

Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus den künftigen Seen der Tagebaufolgelandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Dabei stützt sich der Verband auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke See“ aus dem Jahr 2008.

Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.

Ziel der vorliegenden ersten Bebauungsplanung „Lappwaldsee“ ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Nur auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung sind Kommunen in der Lage, die bauliche Entwicklung Ihres Zuständigkeitsbereiches im Sinne einer ausgewogenen, allgemeinverträglichen Zielsetzung zu steuern. In diesem Fall steht die Gewährleistung der Verfügungsmöglichkeit über die Nutzung der genannten Flächen für die Allgemeinheit im Vordergrund.

Um die Einzigartigkeit und das Potential der entstehenden „Seeregion“ für die Allgemeinheit und die Region zu verdeutlichen sind im Folgenden ein paar wesentlichen Fakten noch einmal zusammengefasst:

Der Lappwaldsee wird voraussichtlich im Jahr 2032 nach Entlassung aus der Bergaufsicht und Erreichen der Badewasserqualität vollständig nutzbar sein. Nach der vollständigen Flutung wird er eine Uferlänge von rund 11 Kilometern haben. Mit einer prognostizierten Fläche von 419 Hektar wird er fast so groß sein wie der Arendsee im Norden Sachsen-Anhalts. Bezogen auf die Wassermenge wird der Lappwaldsee alle anderen Seen in Niedersachsen und selbst das Fassungsvermögen der Rappbodetalsperre im Harz weit übertreffen. Ziel ist, den Bereich der ehemaligen Braunkohletagebaue Helmstedt und Wulfersdorf als touristisch reizvolles Bade- und Freizeitgewässer anzulegen. So soll mit dem Lappwaldsee das Potenzial der länderübergreifenden Region an naturnahen Erholungsgebieten und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten um neue Facetten und Angebote bereichert werden.

Mit dem Masterplan Helmstedt-Harbke See aus dem Jahr 2008 liegt ein ganzheitliches, länderübergreifendes und zukunftsfähiges Nutzungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft vor.

Aufgabe des Planungsverbandes Lappwaldsee ist, die im Masterplan dargelegten Nachnutzungsoptionen für den ehemaligen länderübergreifenden Tagebaubereich fortzuschreiben und ggf. auch umzusetzen. Der Masterplan sieht am Lappwaldsee Strandbereiche für den Badebetrieb, Anlegeplätze für Segel- und Motorboote vor, aber auch Surfen, Wasserski und Regattasport könnten zu den weiteren freizeithlichen Aktivitäten am See zählen. Touristische Anlagen am Wasser, Seepromenaden, Freizeitwohnen auf Campingplätzen sowie in Ferienhaus- und Wochenendhäusern sollten möglichst auch nahe am See gelegen möglich sein. Durch ein Rad- und Wanderwegenetz soll der See länderübergreifend verbunden und erkundbar sein.

Laut dem aktuellen gemeinsamen Tourismuskonzept der Landkreise Börde und Helmstedt und der Gemeinde Cremlingen ist der Lappwaldsee das Angebot, das die natürliche und infrastrukturelle Attraktivität im Kooperationsgebiet zukünftig am stärksten positiv beeinflussen kann. Nicht zuletzt wegen seiner zentralen Lage in Deutschland und Europa, der hervorragenden Anbindung an die BAB 2 und das Bahnnetz sowie mehrere Fernradwanderwege und Bundesstraßen dürfte der See unter den deutschen Bergbaufolgeseen eine besondere Stellung einnehmen.

Die Entwicklung des Lappwaldsees verfolgt das Ziel, den Naturschutz mit sanftem Tourismus und Naherholungsangeboten zu verbinden und dadurch den nötigen Strukturwandel im ehemaligen innerdeutschen Grenzgebiet sowie insbesondere im ehemaligen Helmstedter/Harbker Revier nachhaltig zu befördern. Dabei soll Deutschlands einzigartiger Natur- und Kulturraum so bekannt werden, dass Gäste aus nah und fern vermehrt in die Region kommen. Als einziger ehemaliger Tagebergbau, der von den beiden ehemaligen deutschen Staaten gemeinsam ausgebeutet wurde, bietet der See bereits für sich genommen ganz besondere Aspekte für eine historische und ökologische Auseinandersetzung. Er bietet viel Potential für Aktiv- und Erholungsaufenthalte. Mit der Ausweisung des ehemaligen „Eisernen Vorhangs“ als „Grünes Band“ durch das Land Sachsen-Anhalt gewinnen die Lage des Sees und die Planungen für eine zukünftige touristische Nutzung zusätzlich an Bedeutung.

Schon heute ist der Lappwaldsee zu einem Drittel mit Wasser gefüllt und ist ein beliebtes Ausflugsziel für Spaziergänger und Radfahrer, auch wenn es neben Informationstafeln und einer

Grillhütte kaum Infrastruktur gibt. Mit jährlichen Erlebnistagen am See, sogenannten FLÖZerfesten, möchte der Planungsverband Lappwaldsee die Entwicklung des Lappwaldsees an einem festen Datum Ende Mai an wechselnden Standorten rund um den Lappwaldsee darüber hinaus in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken.

1.2 Lage, Struktur und Historie des Plangebietes

Die ehemalige Universitäts- und Hansestadt Helmstedt befindet sich am östlichen Rand Niedersachsens, im Großraum Braunschweig, unmittelbar an der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt. Die Kreisstadt liegt im Einzugsbereich der Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg (beide Niedersachsen) und Magdeburg (Sachsen-Anhalt) und ist als Mittelzentrum festgelegt. Seit der Gemeindereform im Jahre 1974 gehören die ehemaligen Gemeinden Emmerstedt und Barmke zur Stadt Helmstedt. Durch die Fusion mit der Einheitsgemeinde Büddenstedt am 01.07.2017 kamen zusätzlich die Ortsteile Büddenstedt und Offleben hinzu.

Durch das erweiterte Stadtgebiet führt die Bundesautobahn (BAB) A 2 (Hannover – Berlin) mit 4 Anschlussstellen und die Bundesstraßen B 1 (Braunschweig – Magdeburg), B 244 (Wolfsburg – Wernigerode) und B 245 (Helmstedt – Halberstadt). Die weitere Einbindung erfolgt über das klassifizierte Straßennetz der Landes- und Kreisstraßen.

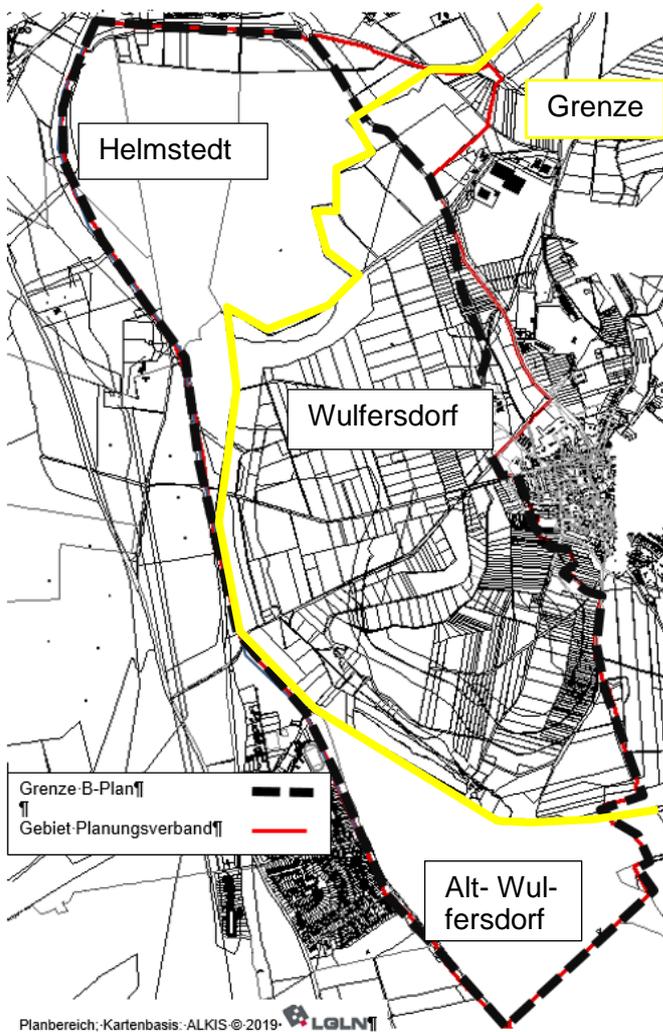
Die Stadt Helmstedt ist an das überregionale und regionale Schienennetz der Deutschen Bahn AG angeschlossen. Die elektrifizierten Bahntrassen Hannover/ Berlin bzw. Hannover/ Halle/ Leipzig verlaufen in ost-westlicher Richtung, wobei die Stadt über einen IC-Haltepunkt verfügt. Die Flughäfen Hannover (ca. 100 km), Braunschweig-Wolfsburg (ca. 40 km) und Magdeburg (ca. 50 km) sind durch das klassifizierte Straßennetz bzw. durch das Schienennetz der Deutschen Bahn AG sehr gut zu erreichen.

Die Gemeinde Harbke, als Teil der Verbandsgemeinde Obere Aller mit Sitz in Eilsleben, liegt unmittelbar an der Landesgrenze zu Niedersachsen. Sie ist im Ost-Lappwald gelegen und ca. 6 Kilometer südlich über die B 245 b mit der niedersächsischen Kreisstadt Helmstedt verbunden. Die Stadt Oschersleben liegt etwa 20 km südöstlich.

Die Abbauflächen des Braunkohlentagebaus Helmstedt grenzen unmittelbar an die Trasse der Südumgehung (B1) im Süden der Kernstadt an und gehen in südlicher Richtung in die Abbauflächen des Tagebaues Wulfersdorf (Sachsen-Anhalt) über. In diesem gemeinsamen Restloch entsteht zurzeit der Lappwaldsee, der Ende 2032 vollständig geflutet sein wird.

Östlich der Ortschaft Büddenstedt befinden sich weitere Restlöcher des Tagebaus Alt Wulfersdorf. Hier entstehen im Zusammenhang mit dem Grundwasseranstieg des Lappwaldsees ebenfalls zwei weitere kleinere Gewässer

Das Plangebiet hat eine Größe von rund 1.014,6 ha und umfasst den Bereich von drei ehemaligen Braunkohleabbaustätten.



Der professionelle Braunkohleabbau im „Helmstedter Revier“ begann durch die Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG (BKB) mit der Aufschließung des Tagebaus „Trendelbusch“ 1874, dem weitere folgten.

Nach dem zweiten Weltkrieg ergab sich für die BKB aufgrund der Lage an der deutsch-deutschen Grenze eine schwierige Situation, denn das Kraftwerk Harbke, in dem zuvor die abgebaute Kohle verstromt wurde, lag nun auf dem Staatsgebiet der DDR. Infolgedessen erfolgte der Bau des Kraftwerks Offleben, dessen erster Block 1954 in Betrieb genommen wurde. Im Zuge der deutsch-deutschen Entspannungspolitik in den 1970er Jahren wurde zwischen den beiden deutschen Staaten der gemeinsame Abbau der im Grenzverlauf liegenden Kohleflöze vereinbart und daraufhin der Tagebau Helmstedt 1973 erschlossen. Diese Lage des Grenzverlaufes, mitten durch einen aktiven Tagebau, war für den Verlauf der deutsch-deutschen Grenze einmalig.

Im Jahr 1989 wurde der Tagebau im Bereich Harbke eingestellt, 2002 legte dann die BKB das Braunkohle-Kraftwerk Offleben still. Gleichzeitig fand die Auskoh-

lung des Tagebaus Helmstedt und des Tagebaus Helmstedts statt. Seit 2004 steigt stetig das Wasser in den stillgelegten Tagebaurestlöchern. Nach den aktuellen Prognosen wird davon ausgegangen, dass die Gewässer im Bereich des B-Planes im Jahre 2032 (Lappwaldsee) bzw. 2050 (Alt Wulfersdorf) ihren Endwasserstand erreichen.

Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 24.09.2021 zum Sachstand der Verfahren:

Altbergbau

Im westlichen Bereich der Ortslage Harbke befindet sich die Braunkohletiefbaugrube „August Ferdinand II“ bei Harbke (s. Anlage Altbergbau). Die Grube liegt unmittelbar westlich der Ortslage Harbke und ca. 300 m westlich der Bundesstraße B 245. Der größte Teil der ehemaligen Grube wurde durch den Tagebau Wulfersdorf überbaggert. Das verbliebene Grubenfeld erstreckt sich entlang der östlichen Tagebauoberkante. Der Abbau der Braunkohle erfolgte hier von 1889 bis 1912. Ab 1973 erfolgte die Überbaggerung des Tiefbaus durch den Tagebau Wulfersdorf. Die Abgrenzung der nicht vom Tagebaufortschritt erfassten Strecken und Schächte der ehemaligen Grube „August Ferdinand II“ erfolgte innerhalb des Abschlussrisswerks des Tagebaus Wulfersdorf (LMBV).

Über den Zustand der noch verbliebenen Strecken der ehemaligen Grube im Böschungsbereich des Tagebaus Wulfersdorf ist im Dezernat 14 keine Kenntnis vorhanden. Sofern offene Strecken oder Resthohlräume des Abbaus vorhanden sind, ist mit Tagesbrüchen in Bereichen mit geringer Deckgebirgsmächtigkeit im Bereich der Böschung zu rechnen. Die vorliegende Teil-Bergschadenkundliche Analyse von 1984 stellt fest, dass bei der für die ehemalige Grube üblichen Überdeckung von 30 - 70 m keine Gefahr durch Tagesbrüche gegeben war, da sich diese im Gebirge

totlaufen würden. Es kann von daher angenommen werden, dass für alle Bereiche der ehemaligen Grube außerhalb der Böschung des Tagebaus Wulfersdorf die Gefahr von Tagesbrüchen als sehr gering einzuschätzen ist.

1.3 Stand der übergeordneten Fachplanungen

1.3.1 Raumordnerische Festlegungen

Helmstedt ist gemäß dem Landesraumordnungsprogramm von 2017 ein Mittelzentrum und so auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Regionalverband Braunschweig für den Großraum Braunschweig 2008 ausgewiesen.

Das Regionale Raumordnungsprogramm weist den nördlichen Bereich des Änderungsbereiches (Gemarkung Helmstedt) als Standort mit den besonderen Entwicklungszielen Erholung und Tourismus (Ziele der Raumordnung) aus. Der Bereich des ehemaligen Tagebaus Wulfersdorf ist als Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung (RROP III 2.4 (6)) (Ziel der Raumordnung) und als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ (RRRO III 1.4) (Grundsatz der Raumordnung) ausgewiesen. Zurzeit wird das RROP neu aufgestellt.

Im Bereich Büddenstedt (Teilbereich des Tagebaus Alt Wulfersdorf) sind neben den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sowie bedeutsamer Wanderweg (Kolonnenweg) auch ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Wald festgelegt.

Für eine Teilfläche des Vorranggebietes „Natur und Landschaft“ erfolgt aktuell aufgrund der Böschungssanierung im Bereich des Tagebaues „Alt-Wulfersdorf“ eine Waldumwandlung, für die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens eine Freigabe erteilt wurde. Gleiches dürfte für den südlich angrenzenden Waldbestand ebenfalls ggf. notwendig werden (Sanierung der Böschung).

Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP 3.0 für den Großraum Braunschweig wurde daher in diesem Zusammenhang darum gebeten die künftigen Gewässer östlich von Büddenstedt (Bergbau Alt Wulfersdorf) in die Kartendarstellung zu übernehmen. Entweder als „weiße“ Freifläche oder als Gewässer. Der Endwasserstand dieser Bereiche soll nach derzeitigen Stand 2050 beendet sein, da hier nur der Grundwasseranstieg zu einer Flutung beiträgt.

Für den sachsen-anhaltischen Bereich des künftigen Sees gilt noch der Teilentwicklungsplan (TEP) Harbke aus dem Jahre 1994, der auch als Entwicklungsbasis für den ebenfalls in Überarbeitung befindlichen Entwurf des Regionalplanes genannt wird. Er enthält Festlegungen, die den Erholungsraumgedanken auch hier bereits formulieren und im Plan in folgender Form explizit dargestellt werden:

- „Gestaltung von Flachzonen, die später bei aufgehenden Grundwasser als Freizeitgelände genutzt werden können.
- Forstliche Rekultivierung, insbesondere auf Bermen und Böschungen, für die über dem Endwasserspiegel liegenden Tagebaurestflächen unter Einschaltung eines im Umfang eingeschränkten Wegenetzes.
- Reservierung von Teilflächen, dem Tagebaugelände angepasste biotopische Schutzareale in den südlichen und südwestlichen Endböschungen des Kippensystemes.“

Im Entwurf der Neuaufstellung wird mit der Beschreibung der Entwicklungspotentiale der Gemeinde Harbke generell die Zielsetzung des Planungsverbandes eingeräumt. Allerdings unter der Einschränkung, dass die Prüfung einer touristischen Schwerpunktfestlegung auf das Ende des Bergbaus verlagert werden soll. Diese Argumentation kann aus der Sicht des Planungsverbandes nicht nachvollzogen werden, da die Abschlusspläne der Bergbauträger für eine Nachnutzung bereits im Jahr 2022 abgegeben werden sollen. Hier werden bereits in diesen Verfahren entsprechenden Weichenstellungen für eine Nachnutzung vorgenommen, die eine Vorgabe der Nutzungsmöglichkeiten durch die Regionalplanung zwingend erforderlich machen.

Zudem handelt es sich hier um ein grenzübergreifendes Projekt, bei dem auf niedersächsischer Seite diese Fokussierung bereits in der rechtsgültigen Regionalplanung mit einem Schwerpunkt auf touristische Entwicklungsfestlegungen verankert wurde.

Aus den o.g. dargelegten Gründen haben Planungsverband, Kommune und Verbandsgemeinde daher im Rahmen der Stellungnahme um die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung für diesen Bereich gebeten. Die weitere geplante Festlegung eines Vorranggebietes für Landwirtschaft im Planungsbereich des Verbandes kann dagegen in die Planungszielsetzungen des Verbandes einbezogen werden.

Die geplante Festlegung im Bereich der Hochkippe als Bereich für Aufforstung ist generell nachvollziehbar. Die Gemeinde und der Planungsverband favorisieren hier allerdings für einen Teilbereich die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Versorgung der Region mit nachhaltiger Energie. Die Aufstellung und Durchführung eines entsprechenden Bebauungsplanverfahrens befinden sich in der Vorbereitung. Erlangt das Photovoltaikverfahren Rechtskraft vor diesem B-Planverfahren, wird die entsprechende Fläche aus diesem Verfahren genommen (siehe Kapitel 5.1.6).

In beiden Regionalplänen sind darüber hinaus mehrere überregionale Stromversorgungsleitungen dargestellt, die auf die ehemaligen Kraftwerkstandorte ausgerichtet waren. Heute übernehmen sie bereits wichtige Versorgungsfunktionen für die Region. Derzeit wird, auch im Zusammenhang mit der Energiewende, eine weitere Freileitung von Wolmirstedt-Helmstedt-Wahle in diesem Raum geplant.

Die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme und ihre Fortschreibungen stehen generell den geplanten Zielsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.

1.3.2 Flächennutzungsplanung VG Obere Aller- Teilbereich Harbke und der Stadt Helmstedt

Gem. § 2 (2) BauGB sind die Flächennutzungsplanungen benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dies gilt im vorliegenden Fall, in dem ein grenzübergreifendes Gewässer Gegenstand der Planung ist, im Besonderen.

Dem Abstimmungsgebot nach § 2 (2) BauGB sind die zukünftigen damaligen Seeanrainer-Gemeinden bereits durch die gemeinsame Beauftragung des Masterplanes Helmstedt-Harbke-See aus dem Jahr 2008 nachgekommen.

Konkret erfolgte in den Jahren 2018/2019 eine Abstimmung im Rahmen der Flächennutzungsplanungen der Verbandsgemeinde Obere Aller und der Stadt Helmstedt. Hier wurde im Bereich des Lappwaldsees insbesondere der gemeinsame Grundsatz verfolgt, ausreichend dimensionierte Grünflächen mit wohnungsnahem Bezug für Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten gem. § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB in unmittelbarem Umfeld der Seeflächen auszuweisen. Ziel der Darstellung ist die Gewährleistung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees.

Die im Bereich des Geltungsbereiches dieses B-Planes festgelegten Grünflächen im Flächennutzungsplan sollen dabei verschiedene Flächenentwicklung zulassen. Zu nennen sind hier Wald-, Park-, Erholungs- oder landwirtschaftliche Flächen.

Auf weitere konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.), wurde aufgrund der noch vorzunehmenden Rekultivierungsmaßnahmen und dem nur schwer abschätzbaren Zeithorizont für eine entsprechende Umnutzung auf der Ebene des Bebauungsplanes derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen in Änderungsverfahren nutzungsorientiert zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden (siehe auch 1.5.6).

Die Verbandsgemeinde Obere Aller hat 2019 den Gesamtplan für ihr Gebiet beschlossen. Rechtskraft erlangte der Plan am 25.07.2020. Das Pendant auf Helmstedter Seite erlangte Rechtskraft am 03.03.2021.

1.3.3 Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren

Mit Beendigung des Braunkohleabbaus wird die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses über die bergrechtliche Nutzung nötig. Gleichzeitig ist für die geplante Nachnutzung und das neu entstehende Gewässer ein neues Abschlussbetriebsplanverfahren erforderlich.

Die Federführung für das Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers liegt nach einer gemeinsamen Vereinbarung zwischen den Ländern Sachsen-Anhalt und Niedersachsen aufgrund der beschriebenen grenzüberschreitenden Situation beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Clausthal-Zellerfeld. Entsprechende Unterlagen (UVP, Fachgutachten) werden derzeit vorbereitet. Mit entsprechenden Genehmigungen kann ab dem Jahr 2024 gerechnet werden. Dies betrifft allerdings nur die Rahmenbedingungen für das Gewässer selbst – Endwasserstand, Gewässergüte – sowie Maßnahmen die zur Bewirtschaftung des Gewässers notwendig werden und die sich innerhalb eines uferbegleitenden Bereiches von 10 m Entfernung (Zugänglichkeit, Wirtschaftswege, Art der Bepflanzung) befinden.

Die noch unter bergrechtlicher Aufsicht stehenden Bereiche der beiden Wirtschaftsunternehmen außerhalb dieses entstehenden Gewässers werden in gesonderten Abschlussbetriebsplänen geregelt. In Abhängigkeit der Rahmenbedingungen für das Gewässer sind diese Bereiche im Hinblick auf eine wirtschaftlich vertretbare, sinnvolle Nachnutzung unter Einbeziehung öffentlichen Interessen (Regionalplanung, Träger öffentlicher Belange) abzustimmen.

Für die Einstellung eines Bergbaubetriebes ist gemäß § 53 BBergG ein Abschlussbetriebsplan aufzustellen, der eine genaue Darstellung der technischen Durchführung und der Dauer der Betriebseinstellung dokumentiert und u. a. den Nachweis führt, dass

- die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und
- die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter bei der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes und nach der Beendigung der Bergaufsicht erfolgt.

Diese Unterlagen wurden im Bereich Sachsen-Anhalt bereits erarbeitet, werden laufend fortgeschrieben und befinden sich bereits in der Umsetzungsphase (z.Zt. 72. Änderung: Geländemodellierungen, Anpflanzungen, Böschungssicherungen etc). Vorgesehen ist für die Umnutzung der ehemaligen Abbaufäche eine Mischung aus Wegeverbindungen und verschiedenen Bepflanzungsmaßnahmen. Gegebenenfalls müssen diese Unterlagen in Abhängigkeit des Verfahrens zur Herstellung eines Gewässers (Böschungsneigungen, Vorflut, etc.) noch angepasst werden.

Im Bereich Niedersachsen liegen diese Unterlagen noch nicht vor. Sie werden derzeit parallel zum Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers mit ähnlichen Zielsetzungen wie in Sachsen-Anhalt erarbeitet. In beiden Teilbereichen stehen diese Flächen zurzeit noch weitgehend unter Bergrecht. Für das Verfahren wird von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 S.4 ROG i.V.m. § 9 Abs.2 S.2 NROG abgesehen.

Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 24.09.2021 zum Sachstand der Verfahren:

Übertagebergbau:

Die Planungen des Planungsverbandes Lappwaldsee beziehen sich auf einen Endwasserstand von +103 m NHN. Dies begründet sich in der Annahme, dass dieser geplante Endwasserstand Antragsgegenstand im kommenden Planfeststellungsverfahren zur Herstellung eines Gewässers

sein wird. Aktuell wird von dem Bergbauträger MIBRAG sowie von den sanierenden Unternehmen HSR und LMBV geprüft, den ursprünglich anvisierten Endwasserstand von +103 m NHN auf ca. +113 ... 114 m NHN anzuheben und das Tagebaurestloch als abflussfreies Gewässer zu planen. In diesem Schritt soll eine Wasseraufbereitungsanlage sowie ein Abfluss mittels Pumpbauwerk in den Harbker Mühlbach eingespart werden. Im Umkehrschluss bedingen diese Anpassungen eine Überprüfung und eventuell eine erneute Sanierung sämtlicher Böschungen. Ein limnologisches Gutachten soll die sich, durch eine Anhebung des Endwasserstandes auf +113 ... 114 m NHN, ändernden Parameter untersuchen und modellieren. Ein Ergebnis wird Ende 2023 erwartet.

Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass weder der anvisierte Endwasserstand von +103 m NHN, noch der eventuell angepasste Endwasserstand von ca. +113 ... 114 m NHN als offiziell oder verbindlich anzusehen sind. Somit sind sämtliche Planungen, welche sich darauf stützen eher theoretischer Natur.

Hinzu kommt eine deutliche Verschiebung des Zeitplanes. Der Planungsverband Lappwaldsee rechnet mit einer Genehmigung durch das LBEG ab dem Jahre 2024. In Hinsicht auf die Erstellung eines limnologischen Gutachtens sowie die vermutlich daran anschließenden, weiteren Untersuchungen und Überarbeitungen und möglichen Sanierungsmaßnahmen ist mit einer Antragstellung und Genehmigung erst deutlich später zu rechnen.

Weiterführend würde sich das vom Planungsverband Lappwaldsee prognostizierte Flutungsende im Jahre 2032 im Falle einer Erhöhung des Endwasserstandes auf +113 ... 114 m NHN deutlich in die Zukunft verschieben, was auch eine längere Bergaufsicht nach sich zieht.

Hydro- und Umweltgeologie:

Die Planungsunterlage geht vom Jahr 2032 aus. Diese Jahreszahl kann nur orientierend sein. Sie ist das Ergebnis einer Grundwasserströmungsmodellierung mit verschiedenen Varianten, wobei sich 2032 aus der Variante Endwasserstand = Fremdflutung mit Endwasserstand 103 mNHN ergibt. Zum einen gibt es bisher noch keinen Planfeststellungsbeschluss bezüglich der Seeentstehung, das heißt noch keine bestätigten Varianten. Zum anderen wurde das Erreichen des Endwasserstandes im Jahr 2032 unter Annahme von Neubildungsraten, die in Abhängigkeit von tatsächlichen Klimaentwicklungen deutlich variieren können, ermittelt.

1.3.4 Landschaftsrahmenpläne

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) des LK Helmstedt wurde im Jahr 2003 fertig gestellt. Im gesamten LRP ist der Tagebau als noch in Betrieb verzeichnet und dementsprechend gewertet.

In Bezug auf „wichtige Bereiche für Arten- und Lebensgemeinschaften“ weist der LRP die gesamten Tagebauflächen als dauerhaft, großflächig und nachhaltig gestörte Bereiche aus, in Bezug auf Bodenschutz, Grund- und Oberflächenwasser als „Bodenabbau in Betrieb“ und damit ohne Hinweise auf Schutzgüter des Natur- und Umweltschutz.

Für Harbke ist der Landschaftsplan Ost Lappwald/23 als Rahmengrundlage anzusehen. Generell werden auch hier die Renaturierung der bergbaulich beeinflussten Standort als Ziele für den Bereich des B-Planes formuliert.

1.3.5 Masterplan Lappwaldsee

Zur Klärung der weiteren Entwicklung der Bergbaulandschaft beauftragte die Stadt Helmstedt im Jahr 2006 als Mitglied der „Arbeitsgruppe Helmstedt-Harbke-See“ das Büro Herbstreit Landschaftsarchitekten mit einer Rahmenplanung. Ergebnis dieses Auftrags ist der „Masterplan Helmstedt-Harbke See“. Er dient der Region zur konzeptionellen Erörterung einer Folgenutzung für den Tagebau und entwickelte ein länderübergreifendes Nutzungskonzept. Er stellt auch heute noch die Grundlage für die Planungsüberlegungen des Planungsverbandes dar.

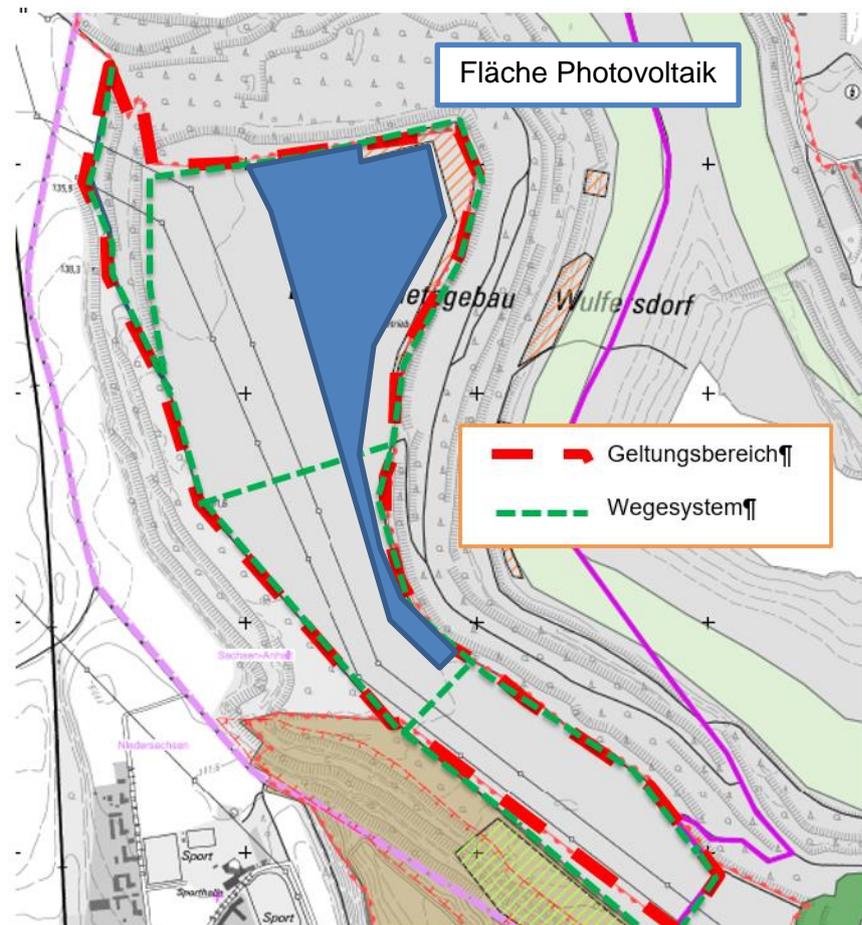
1.3.6 Bebauungsplan PVL 02 „Photovoltaikanlage Hochkippe“

Im Bereich der „Hochkippe Harbke“ östlich der dort vorhandenen Stromtrassen soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Mit den übergeordneten Zielsetzungen des Planungsverbands Lappwaldsee, der Gemeinde Harbke und der Verbandsgemeinde ist das Vorhaben auf diesen Flächen unter Einhaltung folgender Bedingungen vereinbar:

Gesichert werden muss im Zusammenhang mit der Planung die Entwicklung und langfristige Sicherung der Nutzung eines Wegesystems für die Allgemeinheit. Der Masterplan sieht diesbezüglich für den Lappwaldsee ein Ufer- und ein Höhenwegesystem vor, das den See jeweils vollständig umrunden und öffentlich erschließen soll. Bei den vorliegenden Planungen ist der Höhenweg sowie die Einbindung in das umliegende Wegesystem betroffen. Die Wege sind durch den Eigentümer bzw. die LMBV mbH als Wirtschaftswege bereits weitgehend hergestellt. Entsprechend der Vorgaben aus dem Masterplan ist es Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung sicherzustellen, dass diese Wege zukünftig von Fußgängern, Radfahrern u.ä. im Rahmen einer Freizeitnutzung in tatsächlicher und in rechtlicher Hinsicht genutzt werden können. Ein Konzept für ein mögliches Wegesystem ist in Anlage 1 ersichtlich. Des Weiteren wird die Eingrünung der Anlage (als Beispiel kann Harbke an der B 245a dienen) vorausgesetzt.

Ein städtebaulicher Vertrag sichert diese Vorgaben ab und ein entsprechender Aufstellungsbeschluss wurde bereits getroffen.

Da die Planung aber zeitlich abhängig ist von dem im Verfahren befindlichen endgültigen Verlaufes der neuen Leitungstrasse Wolmirstedt-Helmstedt-Wahle, ist eine Umsetzung der Planung



zeitlich noch nicht abzusehen. Abhängig von den zeitlichen Bedingungen wird daher innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes „Lappwaldsee“ dieser Bereich derzeit noch überplant und je nach Stand des Photovoltaik-Verfahrens entweder vorzeitig herausgenommen oder im Rahmen eines Änderungsverfahrens planerisch als Änderung dieses B-Planes betrachtet.

2. Festlegungen des Bebauungsplanes

2.1 Vorbemerkung

Nach der offiziellen Beendigung des Tagebaus und den dargestellten entsprechenden gesetzlichen Vorgaben für die Herstellung einer Wiedernutzungsverpflichtung der Unternehmen, deren groben Ziele bereits jetzt beschrieben werden können, sind die Kommunen im Rahmen Ihrer vorbereitenden Bauleitplanung (Horizont 10-15 Jahre) verpflichtet, entsprechende Planungsüberlegungen anzustellen. Dieser Verpflichtung wurde in den Flächennutzungsplänen der beteiligten Kommunen mit der Festlegung einer Grünflächenausweisung nachgekommen.

In der verbindlichen Bauleitplanung, die hier in der Zuständigkeit des Planungsverbandes Lappwaldsees liegt, kann die Aufgabe einer Planung mit der Verantwortung beschrieben werden, eine ausgewogene Entwicklung des Gebietes unter Einbeziehung der Interessen des Gemeinwohls planerisch vorzubereiten und damit langfristig zu steuern. Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.

Ziel der Bebauungsplanung ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Nur auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung sind Kommunen in der Lage die bauliche Entwicklung ihres Zuständigkeitsbereiches im Sinne einer ausgewogenen, allgemeinwohlverträglichen Zielsetzung zu steuern. In diesem Fall steht die Gewährleistung der Verfügungsmöglichkeit der genannten Flächen für die Allgemeinheit im Vordergrund der Ausweisungen.

Allerdings erlangt der Bebauungsplan erst nach der Entlassung aus dem Bergrecht seine Verbindlichkeit für die künftige Entwicklung. Da aber auch Teilflächen des Gebietes bereits vorzeitig aus dem Bergrecht entlassen werden können, soll bereits jetzt in einem umfassenden Gesamtkonzept eine planerische Zielstellung vorbereitet werden, die bei entsprechenden Schritten einen nahtlosen Übergang der Verantwortlichkeit/Zielsetzung für den Gesamtbereich gewährleistet.

2.2 Öffentliche Grünfläche gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Für die Uferbereiche des Lappwaldsees wurde gemeinsam mit der Gemeinde Harbke und dem Planungsverband „Lappwaldsee“ der Grundsatz entwickelt, ausreichend dimensionierte Grünflächen mit wohnungsnahen Bezug für Erholung, Sport und Freizeitaktivitäten gem. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB in unmittelbarem Umfeld der Seeflächen festzulegen. Ziel der Darstellung ist die Gewährleistung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Die Grünflächen sollen dabei verschiedene landschaftsplanerische Gestaltungen zulassen. Dies kann eine parkartige Gestaltung, aber auch die Anlage von Wald sein. Durch ein entsprechendes Wegesystem wird gesichert, dass die Erholungsfunktion dieser Flächen im Vordergrund stehen wird. Dies entspricht im Wesentlichen den Grundsatzüberlegungen der Aussagen der Raumordnung, die für die Seebereiche sowohl Naherholungs- Freizeit- und Tourismusfestlegungen mit Natur – und Landschaftsfestlegungen in Kombination vorgesehen.

Auf konkrete, bauliche Flächenausweisungen im Uferbereich des Sees in Richtung touristische Infrastruktur (Hotel, Ferienhäuser, Camping usw.), wurde in den Helmstedter Gemarkungen aufgrund der noch durchzuführenden Planfeststellungsverfahren (Herstellung eines Gewässers) sowie dem Abschlussbetriebsplan und dem nur schwer abschätzbaren Zeithorizont für eine Umnutzung derzeit noch verzichtet. Entsprechende Festlegungen sollen in späteren B-Planänderungsverfahren vorhabenbezogen ergänzt werden. Ausgleichsflächen für die Ortsumgebung B 1 auf dem Gebiet der Gemarkung Helmstedt, die bereits im Geltungsbereich der Änderung konkret umgesetzt wurden, werden ebenfalls in die bergrechtlichen Verfahren eingebunden und sind mit der Festlegung „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Naherholung“ vereinbar. Bei einer Umgestaltung der Flächen bzw. einer zweckentfremdeten Inanspruchnahme ist ein entsprechender Ausgleich zu bilanzieren und entsprechend umzusetzen.

Ob im begrenzten Umfang auch bauliche Anlagen nach § 35 Baugesetzbuch zugelassen werden können, die in einer erholungsorientierten Grünfläche sinnvoll sind, kann entsprechenden Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan soll dazu kein Widerspruch im Sinne von § 35 Abs.3 Nr. 1 BauGB sein.

Grundsätzlich entspricht die Festsetzung einer „Öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Naherholung“ insgesamt den Zielsetzungen der genannten bergbaulichen Verfahren, da eine Wiedernutzung dieser Bereiche mit der Herstellung einer Bewirtschaftungsinfrastruktur (Wegesystem) in Kombination mit Pflanzmaßnahmen (Rekultivierung) für eine touristische bzw. Naherholungsnutzung als Grundlage angesehen werden können.

2.3 Wasserfläche gem. § 9 (1) Nr. 16a BauGB

Die bis voraussichtlich 2032 im Planungsgebiet entstehenden Wasserflächen soll nach derzeitigen Annahmen eine Größe von ca. 474,5 ha haben.

Wie weit der Gemeingebrauch des Gewässers wie Baden oder Angeln in anderen Uferbereichen zulässig sein wird, ist derzeit noch nicht zu beurteilen und wird erst im Zuge des Planfeststellungsverfahrens und des tatsächlichen Wasseranstiegs bzw. der Renaturierung des Braunkohleletagebaus zu klären sein.

2.4 Bauverbotszone an der Bundesstraße 245 a

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Bundesstraße sind gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) keine baulichen Anlagen jeglicher Art zu errichten oder über Zufahrten und Zugänge unmittelbar oder mittelbar anzuschließen.

Es wird daher eine Anbauverbotszone von 20m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand im Bebauungsplan eingetragen.

2.5 Freileitung 380 KV und Schutzstreifen

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes verlaufenden Freileitungen 380-kV-Leitung Helmstedt -Wolmirstedt 491/492 von Mast-Nr. 6 -16 werden unter Sicherheitsaspekten folgende Schutzstreifen festgelegt:

Es ist ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von bis zu 35,50 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht.

Der Freileitungsschutzstreifen ist nach Möglichkeit von Bepflanzung frei zu halten. Sollten dennoch Bepflanzungen vorgenommen werden, sind die zulässigen maximalen Endwuchshöhen im Zuge der weiteren Planungen mit 50Hertz abzustimmen. Sämtliche Maßnahmen sind so zu planen, dass sie den o.g. Erfordernissen zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen nicht entgegenstehen.

Der Geltungsbereich des B-Plans Lappwaldsee berührt zudem das 50Hertz-Vorhaben „Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt“, das seit 2013 als Vorhaben Nr. 10 im Bundesbedarfsplan (BBPIG) enthalten ist.

Das Vorhaben besteht aus folgenden Teilprojekten:

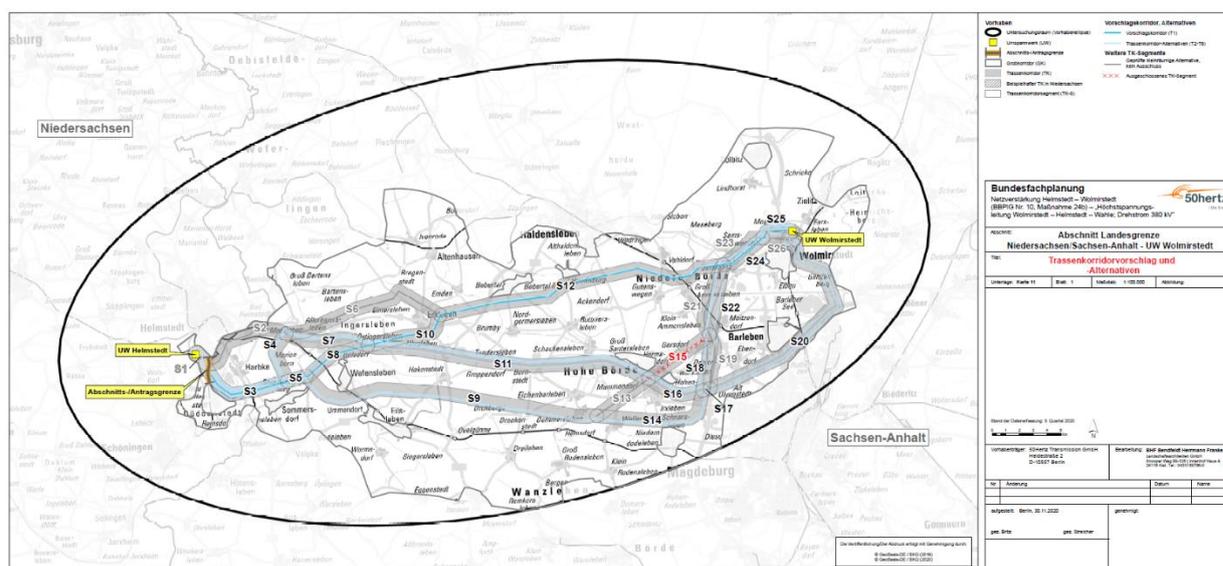
Helmstedt-Wolmirstedt (1. & 2. System)

Hierbei soll die Stromtragfähigkeit der bereits vorhandenen 380-kV-Leitung (im B-Plan-Entwurf bereits nachrichtlich dargestellt) zwischen den Umspannwerken Helmstedt und Wolmirstedt von 2.520 Ampere auf 3.600 Ampere erhöht werden.

Helmstedt-Wolmirstedt (3. & 4. System)

Die Netzverstärkung Helmstedt-Wolmirstedt sieht darüber hinaus den Bau einer weiteren 380-kV-Freileitung zwischen den beiden vorgenannten Umspannwerken vor. Hierfür ist ein Bundesfachplanungsverfahren mit anschließendem Planfeststellungsverfahren durchzuführen. 50Hertz hat dazu im November 2020 bei der BNetzA den verfahrenseröffnenden Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG eingereicht. Ziel der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines durchgehenden, 1.000 Meter breiten sogenannten Trassenkorridors, der für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich ist. Auf Grundlage des im März 2021 von der BNetzA festgelegten Untersuchungsrahmens werden derzeit von 50Hertz die Unterlagen nach § 8 NABEG für die Bundesfachplanung erstellt. Dabei werden ein Vorschlagstrassenkorridor sowie mögliche Alternativen untersucht. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen B-Plans Lappwaldsee berührt sowohl den Vorschlagstrassenkorridor als auch mögliche Alternativen, einschließlich der darin enthaltenen Trassenkorridorsegmente (s. Planauszug).

Bei den weiteren Untersuchungen zur Erstellung der §8- Unterlagen nach NABEG wird der B-Plan-Entwurf durch 50Hertz berücksichtigt. Hier erfolgt entsprechend den Entscheidungen bezüglich des künftigen Trassenverlaufes eine nachrichtliche Übernahme der neuen Leitung in den B-Plan.



2.6 Naturmonument Grünes Band

Beginnend an der Landesgrenze Sachsen-Anhalts zu Thüringen, entlang der Landesgrenze zu Niedersachsen und endend an der Landesgrenze zu Brandenburg wird der einstige Grenzstreifen der Deutschen Demokratischen Republik an der innerdeutschen Grenze als Nationales Naturmonument gemäß § 24 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724), mit dem Namen „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ festgesetzt und unter Schutz gestellt (Nationales Naturmonument).

Die entsprechende Fläche des „Grünen Band“ an der ehemaligen innerdeutschen Grenze wird aufgrund der o.g. Verordnung nachrichtlich im B-Plan dargestellt.

2.7 Hinweise weiterer Fachplanungen

Landkreis Börde, Natur und Umweltamt:

An der östlichen Grenze des Plangebietes, südlich der Ortslage Harbke, liegt außerhalb eine Altlastenfläche der Gemeinde Harbke. Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt

sind, so sind diese der zuständigen Behörde, für den Bereich des Landkreises Börde dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Landesamt für Denkmalpflege Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Im Plangebiet und seiner Umgebung befinden sich vor allem im südlichen Bereich archäologische Fundstellen.

Es ist zu vermuten, dass die bekannten und ggf. unbekanntes Fundstellen durch die Tagebauarbeiten weitestgehend zerstört sind, da das Plangebiet bereits die ehemaligen Bergbaubetriebe abdeckt. Sollten durch vergangene Erdarbeiten unberührte Bereiche durch zukünftige Umgestaltungs- und Baumaßnahmen betroffen werden, sind unbedingt archäologische Bodenfunde zu erwarten. Zudem handelt es sich um eine prinzipiell topographisch günstige Situation, die auf archäologische Substanz schließen lassen kann.

Daher sind ggf. archäologische Maßnahmen in Beteiligungsverfahren sowie im Rahmen von Bauvoranfragen oder –genehmigungen einzeln zu prüfen. Generell gilt: Sollten bei Bauarbeiten Sachen oder Spuren gefunden werden, die auf Kulturdenkmale schließen lassen, sind diese den jeweiligen zuständigen Denkmalbehörden unverzüglich anzuzeigen.

2.5 Flächenbilanz

<u>Bilanz B-Plan „Lappwaldsee“ Neu</u>			<u>Bilanz B-Plan „Lappwald- see“ Alt</u>		
Wasserfläche	474,5	ha	Abbaufäche Bodenschätze	928,3	ha
Öffentliche Grünfläche	540,1	ha	Landwirtschaftliche Fläche	86,3	ha
Gesamt	1.014,6	ha		1.014,6	ha

3. Umweltbericht

3.1. Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Anlass für die Aufstellung des B-Planes „Lappwaldsee“ stellen die Veränderungen dar, die durch die Aufgabe des grenzüberschreitenden Tagebaus sichtbar werden. Als Folge des Bergbaus entstehen im Plangebiet mehrere Gewässer u.a. der zukünftige Lappwaldsee. Die Sicherung der Nutzung der Uferbereiche zu Zwecken der Erholung, des Tourismus und des Naturschutzes sind Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes.

Die Region gewinnt durch die Umstrukturierung neue Außenbereiche, die vorher der Allgemeinheit nicht zugänglich waren. Sie sollen zukünftig als Wasser-, Grün- und Erholungsflächen durch die Bürger und Besucher genutzt werden können. Anders als vor Beginn des Braunkohleabbaus ergeben sich durch die hier entstehenden Wasserflächen, die in ihrer Größe überregional von Bedeutung sein können, neue Chancen für die Städte und Dörfer und ihre langfristige wirtschaftliche Entwicklung.

Um dieses Ziel zu erreichen haben die Stadt Helmstedt und die Gemeinde Harbke 2018 einen grenzübergreifenden Planungsverband gegründet. Mit Vertretern aus beiden Kommunen als zentraler Ansprechpartner für Behörden und Träger öffentlicher Belange sollen mit verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne) die Ziele vorhabenbezogen umgesetzt werden.

Das Verbandsgebiet umfasst grob das Gebiet im Norden begrenzt durch die B1, östlich durch die nach Harbke führende B245a, im Süden und Südwesten durch die Einbeziehung des ehemaligen Tagebau Wulfersdorf und im Westen durch die Landschaftsbereiche ab Ende des Büddenstedter Weges in Helmstedt bis zum Ortsteil Büddenstedt.

Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit aus den künftigen Seen der Tagebaufolgelandschaft ein Tourismus- und Feriengebiet von überregionaler Ausstrahlung mit allen dafür erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, Einrichtungen und Anlagen entwickelt werden kann. Dabei stützt sich der Verband auf den fortzuschreibenden „Masterplan Helmstedt-Harbke See“ aus dem Jahr 2008.

Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.

Ziel des hier vorliegenden 1. Bebauungsplanverfahrens „Lappwaldsee“ ist die langfristige Sicherung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Randbereiche des öffentlichen Sees. Nur auf der Grundlage einer verbindlichen Bauleitplanung sind Kommunen in der Lage die bauliche Entwicklung Ihres Zuständigkeitsbereiches im Sinne einer ausgewogenen, allgemeinverträglichen Zielsetzung zu steuern. In diesem Fall steht die Gewährleistung der Verfügungsmöglichkeit der genannten Flächen für die Allgemeinheit im Vordergrund der Ausweisungen.

Die konkreten Maßnahmen (Ersatz- und Ausgleich, Wirtschaftswege etc.), die eine grundsätzliche Nachbewirtschaftung der Flächen ermöglichen sollen, werden in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren gemäß 52 Abs. 2a. i.v.m. §§ 55, 56, 57a und 57b BbergG i.V. m. § 1 b) bb) UVP-V Bergbau sowie §§ 72-78 VwVfG in Vorbereitung auf eine Entlassung aus dem Bergrecht festgelegt.

Für dieses Verfahren wird von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 S.4 ROG i.V. m. § 9 Abs.2 S.2 NROG abgesehen.

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundsätzlich sind zwei Bewertungsmethoden zu unterscheiden:

1. Die Bewertung des Bestandes hinsichtlich der Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter
2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit

Im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden die Aussagen des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Helmstedt für den niedersächsischen Teil sowie die Ergebnisse des fortgeschriebenen Abschlussbetriebsplanes auf sachsen-anhaltischer Seite (bis einschließlich der 72. Änderung) herangezogen. Die weitere Bestandserfassung erfolgt auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB schutzgutbezogen. Die Bestandserhebung bezieht sich in der Hauptsache auf der Auswertung bestehender Informationen (Fachplanungen, Behörden etc., Erhebungen/ Kartierungen), die durch Erkenntnisse aus den Ortsbegehungen ergänzt werden.

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose

3.2.1.1 Schutzgut Boden

Bestand:

Im Bereich des ehemaligen Tagebaus ist der Boden bereits als stark beeinträchtigt bewertet worden. (vgl. LRP, Karte 2)

Die Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2002 weist den still gelegten Tagebau noch überwiegend als Offenbodenbereich in Sand- und Kiesgruben (Biotoptyp DOT) und in Randbereichen als Ruderalfluren (URT) aus. Im Zuge der bereits durchgeführten Renaturierung sind die Uferbereiche zum Teil planiert, abgebösch und verdichtet worden.

Prognose:

Der Wasserstand im Lappwaldsee wird bis zum derzeitigen angenommenen Endwasserstand von ca. 103 m ü.N.N. stetig steigen. Die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens in den Uferzonen wird durch den verstärkten Bewuchs zunehmen. Langfristig werden sich durch den Bewuchs neue Humusschichten bilden. Die Auswirkungen des Wasseranstiegs und der Bodenbearbeitung im Zuge der Renaturierung auf das Schutzgut Boden sind weiter zu prüfen.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Boden ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.2 Schutzgut Klima / Luft

Bestand:

Durch die offenen Bodenschichten des Tagebaus wurden in der Vergangenheit größere Staubeintragungen in die Luft erzeugt. Mit der schon erfolgten Renaturierung und durch die Bildung der Wasserfläche werden diese Eintragungen vermindert.

Prognose:

Die Entstehung des Lappwaldsees und weiterer Gewässer mit einer Oberfläche von ca. 474,5 ha wird die kleinräumlichen Klimaverhältnisse weiter beeinflussen. Durch die große Wasseroberfläche können mehr Staubanteile der Luft gebunden werden. Zudem speichert die Wassermasse

Sonnenwärme und gibt sie verzögert wieder an die Luft ab. Die Flora der zukünftigen Grünflächen wird positiv auf die kleinklimatischen Bedingungen, die Luftqualität und die CO₂-Bindung wirken.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Klima / Luft ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „mittel“ bewertet.

3.2.1.3 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Tagebau steigt das Wasser durch Zufluss von Grundwasser sowie durch den Zufluss von Wasser aus den noch aktiven umliegenden Tagebauen stetig. 2007 hatte das Wasser noch einen pH-Wert von 2,8 (sauer).

Prognose: Mit dem Erreichen einer Wasserstandshöhe von ca. 80 m ü. N. N. sollen mit einem pH-Wert deutlich über 4 stabile chemische und biologische Verhältnisse erreicht sein. Eine Badenutzung wäre dann möglich. Der tatsächliche Verlauf des Wasseranstiegs ist noch nicht mit Sicherheit voraussehbar. Maßnahmen zur Gewässerqualitätssteigerung sind vermutlich im Laufe des Anstiegs nötig. Es ist nach bisherigem Planungsstand vorgesehen, den Harbker Mühlenbach über Pumpen aus dem Lappwaldsee zu speisen. Des Weiteren ist absehbar, dass durch aufsteigende Grundwässer abschnittsweise eine Speisung der bestehenden Fließgewässer erfolgen wird. Davon sind betroffen der Unterlauf des Harbker Mühlenbaches unterhalb des abgerissenen Wasserwerkes Wulfersdorf und der Abschnitt der Wirbke nordöstlich von Hohnsleben. Es ist davon auszugehen, dass diese Sachverhalte positiv auf das Schutzgut Wasser wirken.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Wasser ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestand:

Durch den bereits angestiegenen Wasserspiegel, die fortgeschrittene Spontanvegetation und die bereits erfolgten Renaturierungsmaßnahmen kann hauptsächlich von den Biotoptypen Ruderalfluren und Wasserflächen ausgegangen werden. Weitere Untersuchungen zur bestehenden Fauna liegen nicht vor.

Prognose: Die hier entstehenden Grünflächen und das neu entstehende Gewässer werden in Zukunft neue Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten bilden.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.5 Schutzgut Mensch

Bestand:

Die Entwicklung des ehemaligen Tagebaus durch den permanenten Wasseranstieg und die Bildung eines Sees haben für die Einwohner der umliegenden Gemeinden bereits positive Auswirkungen. Das Spaziergehen und das Befahren des Geländes mit dem Fahrrad sind bereits in Teilen möglich und werden von der Bevölkerung bereits stark angenommen.

Prognose: Die Entwicklung eines Naherholungsgebietes mit Bademöglichkeit in direkter Nachbarschaft der Stadt Helmstedt wird weitere positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch haben. Die Naherholungsmöglichkeit, die Badegelegenheit und die möglichen touristischen Angebote steigern die Lebensqualität der Menschen in den Anrainerkommunen. Mit zunehmender Attraktivität vermehren sich die Belastungen durch Kraftfahrzeugfahrten.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Mensch ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „groß“ bewertet.

3.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand:

Der Landschaftsrahmenplan des LK Helmstedt (2007) beschreibt den Planungsbereich als Braunkohletagebau-Landschaft mit aktivem Abbau bzw. laufender Verfüllung und / oder mit jungen noch wenig strukturierten Rekultivierungsflächen. Mittlerweile ist der Abbau komplett eingestellt und die Rekultivierung weiter vorangeschritten.

Prognose:

Mit der Entstehung des Lappwaldsees wird zwar nicht das ursprünglich (vor Beginn des Tagebaus) vorhandene Landschaftsbild wiederhergestellt, gleichwohl fügt sich aber der Lappwaldsee mit seinen Uferbereichen in die Landschaft der Region ein. Mit der weiteren Stilllegung der Tagebaugebiete um Schöningen wird eine regionale Seenlandschaft entstehen, die das Landschaftsbild nachhaltig mitbestimmen wird.

Bewertung:

Es wird von einer positiven Umweltauswirkung auf das Schutzgut Landschaft ausgegangen. Die Erheblichkeit der Auswirkung wird zunächst als „mittel“ bewertet.

3.2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand:

Kultur- und Sachgüter sind von der vorbereitenden Planung nicht betroffen.

3.2.1.8 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu beachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut können direkte und indirekte Folgen für ein anderes Schutzgut mit sich bringen.

Wechselwirkungen, die für die vorliegende Planung von Belang sind bestehen insbesondere auf folgenden Wirkungspfaden:

Boden – Wasser	Die Ausschwemmungen aus den betroffenen Bodenschichten in das Oberflächen- und Grundwasser sind im Zuge der Umweltprüfung des Planfeststellungsverfahrens zu untersuchen und zu bewerten.
Mensch - Tiere/Pflanzen	Durch die Entwicklung von Teilen des Gesamtgebietes unter der Prämisse Naherholung/Tourismus werden Abstimmungen notwendig, in denen die Belange der Flora und Fauna ebenso gewichtet einfließen werden müssen.
Mensch – Landschaft	Die Veränderung des ehemaligen Tagebaugebietes zum Naherholungs- und Tourismusgebiet steigert den direkten Nutzen der nachhaltig veränderten Landschaft für den Menschen. Hier sind Maßnahmen, die unter Natur- und Landschaftsgesichtspunkten für eine harmonische Gesamtwirkung erforderlich sind, einzubinden.
Wasser - Tiere/Pflanzen	Durch das Ansteigen der Wasserfläche und der Veränderung des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen sind die unterschiedlichen Belange der Wasserfläche und Tiere/Pflanzen zu bewerten. Allerdings gibt es keine Alternativen zu der Entwicklung einer Wasserfläche.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung selbst stellt zwar keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar, bereitet diesen aber baurechtlich vor.

Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Mit der Festlegung einer Öffentlichen Grünfläche wird der derzeitige und künftig zu erwartende Zustand des Uferbereiches der Seen bereits vorausschauend festgeschrieben. Weitergehende Maßnahmen, die über die Regelungen des Planfeststellungsverfahrens im Rahmen des Bergrechtes erfolgen, sind zurzeit nicht abschätzbar und grundsätzlich mit einer öffentlichen Grünfläche zu vereinen. Da die vorliegende Entwicklung des Gesamtgebietes eine für den Naturhaushalt insgesamt positive Bilanz hat, ist ein Ausgleich für einen Eingriff in den Naturhaushalt gem. § 1a (3) BauGB nicht erforderlich.

Vorhaben der touristischen Nutzung, die konkret erst geplant werden können, wenn im Planfeststellungsverfahren oder in der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Vorgaben erarbeitet worden sind, sollen dann in entsprechenden Änderungsverfahren vorhabenbezogen umgesetzt werden. Hierzu sind dann ggf. entsprechende fallbezogene Kompensationen vorzunehmen.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten als die Entwicklung der entstehenden Seenlandschaft in einer Kombination aus Naherholung, Tourismus, Natur und Landschaft bestehen aufgrund der besonderen Größe und der Nähe zu den besiedelten Gebieten der Stadt Helmstedt mit seinen Ortslagen und Harbke mit den angrenzenden Ortslagen nicht.

Mit den Darstellungen des Bebauungsplanes „Lappwaldsee“ wird eine zielgerichtete Nutzung des Gebietes gesichert und dem Konflikt von Nutzungsansprüchen vorgebeugt.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Helmstedt aus dem Jahr 2004 ist aufgrund seines Maßstabes für eine abschließende Einschätzung nur eingeschränkt geeignet. Ein Landschaftsplan für die Stadt Helmstedt liegt nicht vor.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Maßnahmen zur Überwachung sind auf der Ebene dieses B-Planes zurzeit nicht konkret festlegbar, da eine Überwachung, Pflege und Begleitung von Maßnahmen abhängig von den Festlegungen der vorgeschalteten Verfahren „Anlage eines Gewässers“ und des „Abschlussbetriebsplanes bzw. der Fortschreibung des vorliegenden Planes für Sachsen-Anhalt. sind. Die hier festgelegten Maßnahmen stehen aber auch in keinen Widerspruch zu den Festlegungen einer öffentlichen Grünfläche des B-Planes.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan „Lappwaldsee“ legt im Bereich der ehemaligen Tagebaue Helmstedt, Wulfersdorf und Alt Wulfersdorf Flächen fest die zwischen Wasser- und Öffentlichen Grünflächen unterscheiden.

Die vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter stellt sich wie folgt dar:

Schutzgut	Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
Boden	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Klima / Luft	Positive Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Wasser	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Mensch	Positive Umweltauswirkungen großer Erheblichkeit
Landschaft	Positive Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Keine Umweltauswirkungen

Helmstedt, den 25.08.2021

Verbandsgeschäftsführer

Gez. Henning Konrad Otto